

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft Lebensqualität Biel-West (resp. Communauté d'Intérêts Qualité de Vie Bienne-Ouest) nachfolgend LQV genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Biel.

Zweck

Art. 2

Die LQV befolgt nachstehend aufgeführte Zwecke:

- ¹ Sie setzt sich ein für das Aufrechterhalten der Lebensqualität im vom Projekt A5-Westast Biel betroffenen Sektor.
- ² Sie fördert die Mitwirkung der Bevölkerung in allen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Bau, der Planung und der Verkehrsführung des Westasts der A5 im Raum Biel – Nidau stehen.
- ³ In wichtigen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Bau, der Planung und der Verkehrsführung des Westasts der A5 im Raum Biel – Nidau stehen, kann die LQV im Interesse ihrer Mitglieder Rechtsmittel ergreifen und im Rahmen der Zwecksetzung gerichtliche Verfahren führen bzw. sich daran beteiligen.

Neutralität

Art. 3

- ¹ Die LQV ist politisch und konfessionell neutral. In sachpolitischen Fragen behält sie sich das Recht zur Stellungnahme, das Initiativ- und das Referendumsrecht vor.
- ² Die offiziellen Sprachen des Vereins sind das Deutsche und das Französische. Im Falle redaktioneller Divergenzen oder Auslegungsfragen aller Texte des Vereins ist jedoch der deutsche Text massgebend.

Mitgliedschaften

Art. 4

Der Verein kann den Beitritt zu andern Organisationen beschliessen, sofern er darin Vorteile sieht und wenn dies seinen Zielen und Interessen nicht zuwider läuft.

II Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 5

- ¹ Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
 - a Aktivmitglieder
Die Aktivmitgliedschaft ist möglich als
Einzelperson
als Familie (Personen mit gleichem Wohnsitz)
 - b Passivmitglieder

Aktivmitglieder

Art. 6

- ¹ Als Aktivmitglieder können der LQV angehören:
 - Personen, die den Zweck des Vereins gemäss Art. 2. unterstützen.
 - Andere Vereine und Organisationen, die den Zweck des Vereins gemäss Art. 2. unterstützen.

Passivmitglieder **Art. 7**
1 Natürliche und juristische Personen können die Passiv-Mitgliedschaft erwerben, sofern sie den Verein finanziell unterstützen.

Aufnahme **Art. 8**
1 Als Aktivmitglied gemäss Art. 6 wird jede Person aufgenommen, die beim Vorstand das ausgefüllte Anmeldeformular einreicht.
2 Als Passivmitglied wird jede Person aufgenommen, die einen Beitrag gemäss Art. 7 entrichtet. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag für das folgende Vereinsjahr nicht entrichtet wird.

Austritt Aktivmitglied **Art. 9**
1 Der Austritt eines Aktivmitglieds kann jederzeit erfolgen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Er hat schriftlich zu erfolgen.

Ausschluss **Art. 10**
1 Mitglieder, welche gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

III Ressourcen

Mitgliederbeiträge **Art. 11**
1 Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Haftung **Art. 12**
1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr **Art. 13**
1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV Organisation

Organe **Art. 14**
1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren oder die Revisorinnen.

Mitgliederversammlung **Art. 15**
1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachtet oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder - unter Angabe der zu behandelnden Traktanden - verlangt. Die Versammlung muss dann innerhalb zweier Monate nach erfolgtem Gesuch statt finden.
3 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge	<p>Art. 16</p> <p>¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Handen der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vorstands eingereicht werden.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Einzelpersonen haben eine Stimme, Familien haben je anwesende Person eine Stimme, insgesamt aber höchstens zwei.</p> <p>² Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p>
Präsidium der Mitgliederversammlung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Dieses bestimmt die Stimmenzähler/die Stimmenzählerinnen.</p> <p>² Der Sekretär/die Sekretärin erstellt das Protokoll, welches dem Präsidium zur Unterschrift unterbreitet wird.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.</p> <p>² Die Mitglieder des Präsidiums stimmen ebenfalls. Bei Stimmgleichheit hat das die Versammlung leitende Mitglied des Präsidiums den Stichentscheid.</p>
Befugnisse der Mitgliederversammlung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - genehmigt das Protokolls - genehmigt die Jahresrechnung - bestimmt auf Antrag des Vorstands die Höhe der Mitgliederbeiträge - wählt das Präsidium - wählt die übrigen Vorstandsmitglieder - wählt die Revisoren/die Revisorinnen - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern - entscheidet über Änderungen der Statuten - genehmigt das Budget - entscheidet über Auflösung des Vereins und in diesem Fall über die Verwendung des Vermögens
Vorstand	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Leitung der LQV wird dem Vorstand übertragen.</p> <p>² Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassierin und aus mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.</p> <p>³ Das Präsidium kann aus einer oder zwei Personen bestehen.</p> <p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>⁵ Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Einberufung des Vorstands	<p>Art. 22</p> <p>¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Drei Vorstandsmitglieder können beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert 20 Tagen nach dem Eingang des Gesuches organisiert werden muss.</p> <p>³ Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.</p>

Vorstandsentscheide

Art. 23

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr.

Stimmgleichheit hat das die Sitzung leitende Mitglied des Präsidiums den Stichentscheid.

³ Wenn nötig, kann ein Zirkulationsbeschluss mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Befugnisse

Art. 24

¹ Der Vorstand verfügt über alle notwendigen Befugnisse, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, insbesondere:

- die allgemeine Führung des Vereins, sofern die Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung obliegt
- die strategische Führung des Vereins
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Planung des Tätigkeitsprogramms
- die Entscheide über Durchführung von Prozessen, Rückzug oder Annahme von Klagen, Behandlung von Geschäften

Revisoren

Art. 25

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisoren/Revisorinnen zusammen.

² Die Revisoren/die Revisorinnen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Vereins und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

V Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 26

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss mit Zweidrittelsmehrheit gefällt werden.

² Die Liquidationsabrechnung ist von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen. Diese hat auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinvermögens zu entscheiden.

Inkraftsetzung

Art. 27

¹ Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 12.02.2008 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Biel, 12. Februar 2008

Der Vorstand